

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2010/096/1

Fachbereich/Amt: I - Kämmerei

Datum: 13.08.2010

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Oeljeschläger / 604-103

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Fremdenverkehr	24.08.2010	öffentlich
Verwaltungsausschuss	07.09.2010	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	21.09.2010	öffentlich

Ausschreibung der Konzessionsverträge

Inhaltlich wird verwiesen auf die bisherigen Beratungen (**VA 22.06.2010, BV/2010/076, Nr. 176 TOP 6.2**) und insbesondere auf die **Informationsveranstaltung** der Räte der Gemeinden Edewecht und Bad Zwischenahn am 09.08.2010.

In dieser Veranstaltung wurde der aktuelle Sachstand zum Thema Konzessionsverträge für Strom und Gas dargestellt. Des Weiteren hat die beauftragte Anwaltssozietät Bethge, Reimann, Stari in einem Vortrag ausführliche Erläuterungen zum weiteren Vorgehen und zur möglichen Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) gegeben. Eine Niederschrift mit dem Vertrag einschließlich der Diskussionsbeiträge wird noch gesondert übersandt.

Beratungsleistungen

Es ist notwendig, ein rechtlich einwandfreies Ausschreibungsverfahren durchzuführen (§ 46 EnWG). Die Gemeinde ist verantwortlich, die Ausschreibung in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchzuführen.

Hierfür ist eine fachliche Beratung erforderlich, bei der auch die Möglichkeit eines Beteiligungsmodells geprüft werden soll. Zwischenzeitlich besteht ein abgestimmtes Verfahren aller Ammerlandgemeinden und der Stadt. Erforderlich ist eine Beratung in rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Fragen.

In der Vorlage BV/2010/076 / VA 22.06.2010 wurden 10.000 € zur Verfügung gestellt (Kosten für eine erste juristische und wirtschaftliche Beratung bei sechs teilnehmenden Gemeinden).

Weitergehende Beratungshonorare werden erst bei weiteren Verfahrensschritten notwendig.

Rechtliche Beratung: Kanzlei Bethge, Reimann, Dr. Stari Berlin

Wirtschaftliche Beratung: Göken, Pollak und Partner Bremen

Kosten

- Beratungskosten (rechtlich, betriebswirtschaftlich) **anteilig bisher 10.000,00 €**

Bisher vergebene Aufträge an Bethge, Reimann, Dr. Stari, Berlin, in Höhe von 25.000,00 € (brutto) und Göken, Pollak und Partner, Bremen, in Höhe von 10.000,00 € (brutto). Für die erste Stufe (Interessenbekundungsverfahren) werden Gesamtkosten für alle bis höchstens 45.000,00 € (brutto) erwartet.

- weitere finanzielle Beteiligung bei rd. 23 % **anteilig bisher 5.800,00 €**
(AöR an Stammkapital 25.000,00 €)

Wann und in welcher Form das anteilige Stammkapital gezahlt wird, ist noch abzustimmen. Die Gemeinde Bad Zwischenahn muss es gegebenenfalls außerplanmäßig bereitstellen.

- AöR keine Aufwandsentschädigungen oder Entgelte vorgesehen
- Sollten sämtliche Verfahrensschritte einschließlich eines Beteiligungsmodells erfolgen, müssen anteilig (rd. 23 %) Mittel eingestellt werden - Kostenschlüssel siehe Anlage 3 der Vorlage.

An Gesamtkosten für die Durchführung des Vergaberechts werden höchstens 160.000,00 € (zuzüglich Umsatzsteuer) erwartet. Siehe auch Anlage 1 zur Satzung.

Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

Die Ausschreibung der Konzessionsverträge erfolgt inhaltlich in enger Abstimmung (und Verantwortung) aller Gemeinden/Stadt des Landkreises. Bei dem Konzessionsvertrag handelt es sich zwar um einen privatrechtlichen Vertrag, die Gemeinden nehmen aber bei Abschluss eines Konzessionsvertrages eine öffentliche Aufgabe wahr, die im Wege der kommunalen Zusammenarbeit auch gemeinschaftlich erledigt werden kann.

Angestrebt wird die Bildung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) als rechtlichen Zusammenschluss und die Durchführung eines Hinweisverfahrens (vor dem förmlichen Interessenbekundungsverfahren).

In Zusammenarbeit mit der beauftragten Anwaltskanzlei haben die Verwaltungen einen Entwurf einer Satzung für eine AöR erarbeitet, die dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt ist. Dabei können sich natürlich noch Änderungen aufgrund der Beratungen in den einzelnen Gemeinden ergeben. Die AöR bietet die Möglichkeit, durch Bündelung aller Ammerlandgemeinden/Stadt für mögliche Bieter attraktiv zu werden. Auf die Ausführungen in der Rat-sinformation wird verwiesen.

Zum Satzungsentwurf der AöR

Es sollen keine Vergütungen oder Entschädigungen gezahlt werden.

- **§ 1 Name und Sitz**

Es wird vorgeschlagen, Rastede als Sitzgemeinde zu nehmen.

- § 3 Aufgabendurchführung

Angestrebt wird die Variante, dass die AöR „lediglich“ mit der Durchführung der Aufgabe betraut wird (Mandat, keine Delegation). Die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinde in Bezug auf die Aufgabenerfüllung bleiben unberührt.

- § 4 Stammkapital

Beträgt voraussichtlich 25.000,00 € (anteilig Gemeinde Bad Zwischenahn rd. 23 % davon; rd. 5.800,00 €).

- Organe

Die AöR benötigt selbstverständlich Organe, um sich zu artikulieren; hierzu gehört insbesondere der Verwaltungsrat gemäß § 7 des Satzungsentwurfes, **bei dem je zwei Mitglieder** je beteiligter Trägerkommune vorgesehen sind. Gemäß § 111 NGO muss eines dieser Mitglieder der Bürgermeister sein. Das weitere Mitglied sollte aus der Mitte des Rates entsandt werden.

Bezüglich des Vorstandes ist vorgesehen, diesen aus dem Kreis der Bürgermeister bzw. der Gemeindebediensteten zu bestimmen.

- Entscheidungen

Entscheidungen grundsätzlicher Art die AöR betreffend unterliegen der Zustimmungspflicht der Räte der Trägerkommunen (§ 8 Nr. 3 des Satzungsentwurfes). Hierzu gehören vor allem finanzielle Entscheidungen, Aufgabenstellungen der AöR selbst und insbesondere auch die Zuschlagsentscheidung an den Bestbieter im Vergabeverfahren.

- Nach § 13 Abs. 2 bestehen die dort genannten Möglichkeiten der Beendigung der Mitgliedschaft. Im Falle der Bildung eines Beteiligungsmodells **bleibt die AöR als Holding** bestehen, um die Verbundsituation auch im Beteiligungsmodell selbst zu erhalten. Hier von unberührt bleibt übrigens die Möglichkeit der einzelnen Trägerkommune, sich gegebenenfalls mit der bloßen Vergabe der Konzessionsverträge nach Durchführung und Beendigung des Vergabeverfahrens zu begnügen.

Zum weiteren Zeitverlauf ist vorgesehen, die AöR nach Beschlussfassung aller beitragswilligen Kommunen voraussichtlich in der ersten Oktoberwoche zu gründen. Der bis dahin verbleibende Zeitraum soll vor allem genutzt werden, um den **Landkreis Ammerland** in seiner Funktion als Kommunalaufsicht zu beteiligen (Anzeigeverfahren).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Bad Zwischenahn beteiligt sich an dem Zusammenschluss von Ammerländer Gemeinden/Stadt im Zusammenhang mit der Neuausschreibung von Konzessionsverträgen im „Ausschreibungsverbund Ammerland“ in Form einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) gemäß dem Satzungsentwurf (Anlage 1 der Beschlussvorlage BV/2010/096).

Externe Anlagen:

Prozentualer Verteilungsschlüssel (neue Fassung)

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Fremdenverkehr vom 24.08.2010 für den Verwaltungsausschuss am 07.09.2010:

Die Gemeinde Bad Zwischenahn beteiligt sich an dem Zusammenschluss von Ammerländer Gemeinden im Zusammenhang mit der Neuausschreibung von Konzessionsverträgen

im Ausschreibungsverbund Ammerland in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) gemäß dem vorgelegten Satzungsentwurf unter Berücksichtigung der vom WuFF beschlossenen Änderungen. Nach der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens ist die Angelegenheit wieder den Ratsgremien vorzulegen.

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses vom 07.09.2010 für die Ratssitzung am 21.09.2010:

Die Gemeinde Bad Zwischenahn beteiligt sich an dem Zusammenschluss von Ammerländer Gemeinden im Zusammenhang mit der Neuausschreibung von Konzessionsverträgen im Ausschreibungsverbund Ammerland in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) gemäß dem vorgelegten Satzungsentwurf. Nach der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens ist die Angelegenheit wieder den Ratsgremien vorzulegen.

Beschluss des Rates vom 21.09.2010:

Die Gemeinde Bad Zwischenahn beteiligt sich an dem Zusammenschluss von Ammerländer Gemeinden im Zusammenhang mit der Neuausschreibung von Konzessionsverträgen im Ausschreibungsverbund Ammerland in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) gemäß dem vorgelegten Satzungsentwurf. Nach der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens ist die Angelegenheit wieder den Ratsgremien vorzulegen.